

Durch einen Sperrvermerk besteht die Möglichkeit, die Dissertation der Öffentlichkeit zeitverzögert zugänglich zu machen, um ggf. ein patentrechtliches Verfahren oder eine Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift nicht zu erschweren oder unmöglich zu machen. Dieser kann demnach beantragt werden, wenn die Dissertation im Zusammenhang mit einer Zeitschriftenveröffentlichung oder einer Patentanmeldung steht und die Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der JLU (JLUpub) erfolgen soll.

Der Antrag muss von den Promovierenden selbst beim zuständigen Promotionsorgan, i.d.R. einer Vertreterin/einem Vertreter des Prüfungsausschusses, mit diesem [Formular](#) gestellt werden.

Dem Antrag an das Promotionsorgan sollte ein Schreiben beigelegt werden, das den Antrag und die angegebene Sperrfrist begründet.

Die beantragte Sperrfrist kann für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren beantragt werden. Eine vorzeitige Aufhebung des Sperrvermerks ist durch schriftliche Nachricht beider Unterzeichnenden jederzeit möglich.

Der bewilligte Antrag ist an die Universitätsbibliothek, Abt. Dissertationen weiterzuleiten.

Nach Bewilligung des Sperrvermerks meldet die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation zur elektronischen Veröffentlichung in [JLUpub](#) an. Bei der Anmeldung muss in einem dafür vorgesehenen Feld die bewilligte Sperrfrist eingetragen werden.

Außerdem erhält die Universitätsbibliothek 2 gedruckte Exemplare der Dissertation.

Die Metadaten (bibliographischen Angaben) zur Dissertation werden in JLUpub veröffentlicht. Das PDF bleibt für die Nutzung bis zum Ende der genehmigten Sperrfrist gesperrt. Auch die gedruckten Exemplare werden erst nach Ablauf der Sperrfrist zugänglich gemacht.

Eine Bestätigung der Abgabe schicken wir per Email an das zuständige Dekanat bzw. Prüfungsamt.

Die Ausstellung der Promotionsurkunde wird durch den Sperrvermerk nicht verhindert, d.h. der Doktorgrad wird verliehen.

Die Sperrung endet automatisch nach Ablauf der Sperrfrist sofern der Universitätsbibliothek nicht rechtzeitig vor Ablauf (mind. 14 Tage vorher) ein bewilligter Sperrvermerk über die Verlängerung (einmalig) vorgelegt wird. Eine nachträgliche Verlängerung ist nicht möglich. Insgesamt darf die Sperrfrist den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

Die Regelungen zum Sperrvermerk finden Sie in den [Richtlinien für Promotionsordnungen](#), 3. Änderungsbeschluss, Ziffer 4(7) vom 30.08.2021.